



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage zur thermischen Entsorgung von Deponiegas sowie eines Blockheizkraftwerks mit Gas- und Abgasreinigung am Standort der Deponie Heßheim, Willersinnstraße 1, 67258 Heßheim, Ortsteil Gerolsheim 74407, Flurstück 629/1 bzw. 629/3 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG, Willersinnstraße 1, 67258 Heßheim hat die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage zur thermischen Entsorgung von Deponiegas sowie eines Blockheizkraftwerks mit Gas- und Abgasreinigung gemäß § 16 BImSchG beantragt. Gegenstand des Antrags sind der Austausch der bestehenden Blockheizkraftwerke (neuer Stand der Technik), der Rückbau der Motoren-Container (M1 und M2), die Errichtung einer stationären Gasbehandlung, bestehend aus Aktivkohlefiltern zur Schwefel- und Siloxanabscheidung, der Einbau eines Abgaskatalysators (OXI-Kat für Formaldehyd und Kohlenmonoxid) sowie der Anschluss an die bestehende Schwachgasbehandlungsanlage/Gasförderstation CHC100 und die Errichtung einer neuen Gasförderung mit Schwachgasbehandlungsmodul CHC50 für die neue Schwachgasschiene bzw. Einbindung der Technik vor Ort.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat in der ersten Stufe ergeben, dass folgende besondere

örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

- nordwestlich: Vogelschutzgebiet Haardtrand

In der zweiten Stufe wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd kann das Vorhaben solche Umweltauswirkungen nicht haben.

Aufgrund des Standorts der Anlage und der geringen Emissionen, welche Immissionen weit unterhalb der Bagatellgrenze verursachen, werden keine erheblichen Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung erwartet. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind auszuschließen. Es wird keine neue Fläche versiegelt. Gleichzeitig werden durch die Verbrennung von Deponiegas klimarelevante Mengen von Methan in weniger schädliches Kohlendioxid umgewandelt.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:

<https://www.uvp-verbund.de/rp>

Neustadt an der Weinstraße, 03.09.2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Manfred Schanzenbächer